



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung in der Fassung vom 01. Oktober 2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, 698), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S 65) hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu am 24.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.10.1994 beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDERATSVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung zu deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). Die Zahl der Stadträte richtet sich nach § 25 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung.

§ 3 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und sonstigen gemeinderätlichen Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungs- und Sozialausschuss,

1.2 der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und der Hälfte der Anzahl der weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

(3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle innerhalb der Fraktion der nächste nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats, soweit die Entscheidung nicht dem Ortschaftsrat übertragen ist.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000 €, aber nicht mehr als 260.000 € beträgt,

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € in Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgaben- gebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Sozialausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 TVöD sowie der Entgeltgruppen S 16 – S 17, mit Ausnahme der leitenden Beamten und Beschäftigten,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und dergleichen mit einem Mitgliedsbeitrag von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € jährlich,
 - 2.4 die Stundung von Forderungen
 - 2.4.1 von mehr als 2 Monaten bis 12 Monaten und mehr als 30.000 € in unbeschränkter Höhe,
 - 2.4.2 von mehr als 12 Monaten und mehr als 10.000 € bis zum Höchstbetrag von 100.000 €,
 - 2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 55.000 € im Einzelfall,
 - 2.7 den Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme (ohne Nebenkosten) von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,
 - 2.8 die Gewährung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 260.000 €,
 - 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 260.000 € im Einzelfall,
 - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,

- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerwehrwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 1.10 Stadtsanierung und Dorfentwicklungsmaßnahmen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 150.000 €, aber nicht mehr als 260.000 € im Einzelfall.
- (3) Zur Wahrnehmung der Planungshoheit wird der Technische Ausschuss über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 33 – 35 BauGB informiert, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist.

IV. OBERBÜRGERMEISTER

§ 9

Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.2 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.3 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO),
- 2.4 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 150.000 € im Einzelfall,
- 2.5 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- 2.6 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 11 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 11 TVöD sowie der Entgeltgruppen S 2 – S 15, Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, soweit die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nicht gegeben ist,
- 2.7 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.8 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- 2.9 die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und dergleichen mit einem Mitgliedsbeitrag bis zu 2.000 € jährlich,
- 2.10 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.10.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.10.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 €,
 - 2.10.3 länger als 12 Monate bis maximal 10.000 €,
- 2.11 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- 2.12 die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt bis zu 30.000 € im Einzelfall,
- 2.13 den Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme (ohne Nebenkosten) bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- 2.14 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 100.000 € im Einzelfall,
- 2.15 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- 2.16 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall,
- 2.17 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung (Kreditermächtigung),
- 2.18 die Gewährung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen bis 100.000 €,
- 2.19 der Verkauf von Holz- und anderen Walderzeugnissen unter Beachtung der Staatlichen Holzverkaufsrichtlinien ohne Wertgrenze,

- 2.20 die vorübergehende und widerrufliche Überlassung städt. Räumlichkeiten und beweglichen Sachvermögens an Vereine, Verbände und dergleichen.
- 2.21 die Beauftragung der Feuerwehr mit
 - 2.21.1 der Abwehr von Gefahren bei Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe
 - 2.21.2 mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung, sowie des Feuersicherheitsdienstes

§ 10

Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher (erster) Beigeordneter mit der Amtsbezeichnung "Bürgermeister" bestellt.
- (2) Außerdem bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten, wenn auch der Bürgermeister verhindert ist.

V. STADTTEILE

§ 11

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Leutkirch im Allgäu
 - 1.2 Diepoldshofen
 - 1.3 Friesenhofen
 - 1.4 Gebrazhofen
 - 1.5 Herlazhofen
 - 1.6 Hofs
 - 1.7 Reichenhofen
 - 1.8 Winterstetten
 - 1.9 Wuchzenhofen
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 12

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 11 Abs. 1 Ziffern 1.2 bis 1.9 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen den für den jeweiligen Stadtteil bestimmten Namen.

§ 13

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
- 2.1 in den Ortschaften Diepoldshofen, Friesenhofen
und Hofe je 9 Mitglieder,
- 2.2 in den Ortschaften Gebrazhofen, Herlazhofen,
Reichenhofen und Wuchzenhofen je 11 Mitglieder,
- 2.3 in der Ortschaft Winterstetten 7 Mitglieder.
- (3) Die Ortschaftsräte in den Ortschaften Herlazhofen, und Wuchzenhofen werden nach den Vorschriften des § 27 Abs. 2 - 4 GemO über die unechte Teilortswahl gewählt.

Die nachstehend gebildeten Wohnbezirke werden wie folgt besetzt:

- 3.1 Ortschaft Herlazhofen
Wohnbezirk Herlazhofen bestehend aus den Ortsteilen
Bettelhofen, Haslerhöfe, Herlazhofen, Öschhöfe, Spitzen-
rain und Viehweid 4 Vertreter
- Wohnbezirk Urlaub bestehend aus den Ortsteilen Grünen-
bach, Haselburg, Missen, Urlaub, Urlaub-Oberösch,
Unterösch 3 Vertreter
- Wohnbezirk Tautenhofen bestehend aus den Ortsteilen
Ewigkeit, Hundhöfe und Tautenhofen 2 Vertreter
- Wohnbezirk Heggelbach bestehend aus den Ortsteilen
Heggelbach und Weipoldshofen 1 Vertreter
- Wohnbezirk Willerazhofen bestehen aus den Ortsteilen
Ellerazhofen, Lanzenhofen, Sonthofen, Willerazhofen 1 Vertreter,

3.2	Ortschaft Wuchzenhofen	
	Wohnbezirk Adrazhofen	3 Vertreter
	Wohnbezirk Allmishofen	1 Vertreter
	Wohnbezirk Balterazhofen	1 Vertreter
	Wohnbezirk Niederhofen	2 Vertreter
	Wohnbezirk Ottmannshofen	1 Vertreter
	Wohnbezirk Wielazhofen	1 Vertreter
	Wohnbezirk Wuchzenhofen	2 Vertreter.

§ 14

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel, für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung und der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, sowie Maßnahmen der Dorfentwicklung,
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

- 4.5 die Jagd- und Fischwasserverpachtung sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen,
- 4.6 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 1 bis 5, Praktikanten und anderen in Ausbildung befindlichen Personen im Rahmen des Stellenplans und Aushilfen bis zu 6 Monaten,
- 4.7 die Zuteilung von Baugrundstücken nach den Verkaufsbestimmungen der Stadt bis zu einem Wert von 260.000 € im Einzelfall,
- 4.8 die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,
- 4.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
- 4.10 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 80.000 €, aber nicht mehr als 260.000 € im Einzelfall.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister nach § 9 übertragen sind.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 15 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 16 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 12 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortsverwaltung" in Verbindung mit dem Namen der Ortschaft.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, den 19. September 2023

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister